

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/32901]

**30 AUGUSTUS 2013. — Wet houdende de
Sporocodex. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen**

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

van het koninklijk besluit van 9 april 2020 tot wijziging van de wet van 30 augustus 2013 houdende de Spoorcodex (*Belgisch Staatsblad* van 17 april 2020);

van de wet van 23 juni 2020 tot wijziging van de wet van 30 augustus 2013 houdende de Spoorcodex (*Belgisch Staatsblad* van 2 juli 2020).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/32901]

**30 AOUT 2013. — Loi portant le Code
ferroviaire. — Traduction allemande de dispositions modificatives**

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 constituent la traduction en langue allemande :

de l'arrêté royal du 9 avril 2020 modifiant la loi du 30 août 2013 portant le Code ferroviaire (*Moniteur belge* du 17 avril 2020);

de la loi du 23 juin 2020 modifiant la loi du 30 août 2013 portant le Code ferroviaire (*Moniteur belge* du 2 juillet 2020).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/32901]

**30. AUGUST 2013 — Gesetz zur Einführung des
Eisenbahngesetzbuches — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen**

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:
des Königlichen Erlasses vom 9. April 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Einführung des Eisenbahngesetzbuches,

des Gesetzes vom 23. Juni 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Einführung des Eisenbahngesetzbuches.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

Generaldirektion Nachhaltige Mobilitäts- und Eisenbahnpolitik

**9. APRIL 2020 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Gesetzes
vom 30. August 2013 zur Einführung des Eisenbahngesetzbuches**

Artikel 1 - In Anlage 12 zum Gesetz vom 30. August 2013 zur Einführung des Eisenbahngesetzbuches wird Punkt 8 wie folgt ersetzt:

„8. Sprache

Siehe die Verordnung (EU) 2019/554 der Kommission vom 5. April 2019 zur Änderung des Anhangs VI der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen.“

Art. 2 - Der für den Eisenbahnverkehr zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

**23. JUNI 2020 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes
vom 30. August 2013 zur Einführung des Eisenbahngesetzbuches**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Vorliegendes Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit).

KAPITEL 2 - *Abänderung des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Einführung des Eisenbahngesetzbuches*

Art. 2 - Artikel 3 des Eisenbahngesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 11. Januar 2019, wird durch die Nummern 82, 83 und 84 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„82. „nationalem rechtlichem Rahmen im Bereich der Sicherheit“: alle sicherheitsrelevanten Vorschriften und Verfahren auf nationaler Ebene, einschließlich insbesondere aller nationalen Sicherheitsvorschriften,

83. „rechtlichem Rahmen im Bereich der Sicherheit“: den in der Richtlinie 2004/49/EG erwähnten europäischen rechtlichen Rahmen im Bereich der Sicherheit und den nationalen rechtlichen Rahmen im Bereich der Sicherheit,

84. „Infrastrukturnutzern („IN““):

a) Eisenbahnunternehmen, die aufgrund von Artikel 5 § 1 Nr. 1, 2 oder 3 ein Recht auf Zugang zur belgischen Eisenbahninfrastruktur haben, und ihre Hilfsunternehmen,

b) Infrastrukturbetreiber zum Zweck der Instandhaltung und der Verwaltung, der Erneuerung und der Erweiterung von Eisenbahninfrastrukturen aufgrund von Artikel 8 und ihre Hilfsunternehmen,

c) Vereinigungen, denen aufgrund von Artikel 5 § 1 Nr. 4 das Befahren der belgischen Eisenbahninfrastruktur erlaubt ist.“

Art. 3 - Abschnitt 3/1 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

„Abschnitt 3/1 - Zugang zum „Traffic Control“ und zu den Stellwerken

Art. 25 - § 1 - Eisenbahnunternehmen haben Zugang zum „Traffic Control“.

Eisenbahnunternehmen haben auch Zugang zu den Stellwerken des Infrastrukturbetreibers von Brügge, Gent, Brüssel, Antwerpen, Hasselt, Lüttich, Namur, Charleroi und Mons, um dem Infrastrukturbetreiber eine Prioritätsreihenfolge in Bezug auf ihre eigenen Züge bei Störungen vorzuschlagen, sofern dieser Vorschlag keinesfalls die Ausübung der grundlegenden Funktionen in Bezug auf die Zuweisung von Fahrwegkapazität mitbestimmt.

Wenn ein Eisenbahnunternehmen Zugang zu anderen als den im vorangehenden Absatz erwähnten Stellwerken erhalten möchte, gewährt ihm der Infrastrukturbetreiber diesen Zugang nach einer Machbarkeitsstudie, die er im Einzelfall durchführt.

§ 2 - Um die in § 1 erwähnten Vorrechte auszuüben, darf jedes Eisenbahnunternehmen über einen Vertreter im „Traffic Control“ und über einen Vertreter in jedem in § 1 erwähnten Stellwerk verfügen.

Der Infrastrukturbetreiber bestimmt die praktischen Modalitäten für den Zugang zu den zwei Arten Einrichtungen, die in § 1 erwähnt sind, und veröffentlicht sie auf seiner gesicherten Internetseite.“

Art. 4 - Artikel 68 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 23. November 2017, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 68 - § 1 - Der nationale rechtliche Rahmen im Bereich der Sicherheit umfasst:

1. die nationalen Sicherheitsvorschriften bezüglich der Grundsätze für den sicheren Betrieb der Eisenbahninfrastruktur, bezüglich der Anforderungen, die auf das Sicherheitspersonal und das Personal der für die Instandhaltung zuständigen Stellen anwendbar sind, bezüglich der auf das Rollmaterial anwendbaren Anforderungen und bezüglich der auf die Eisenbahninfrastruktur anwendbaren Anforderungen,

2. die technischen Spezifikationen für die Nutzung des Netzes und die Betriebsverfahren für den sicheren Betrieb der Eisenbahninfrastruktur,

3. die organisatorischen Vorkehrungen für den sicheren Betrieb der Eisenbahninfrastruktur,

4. die Vorschriften für die Untersuchung von Unfällen und Störungen,

5. die Anforderungen für die Betreuung von Nostalgiefahrzeugen,

6. die internen Sicherheitsvorschriften,

7. die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn.

§ 2 - Der König bestimmt:

1. die folgenden nationalen Sicherheitsvorschriften:

a) die Grundsätze für den sicheren Betrieb der Eisenbahninfrastruktur,

b) die Anforderungen, die auf das Sicherheitspersonal und das Personal der für die Instandhaltung zuständigen Stellen anwendbar sind,

c) die auf das Rollmaterial anwendbaren Anforderungen,

d) die auf die Eisenbahninfrastruktur anwendbaren Anforderungen,

2. die Vorschriften für die Untersuchung von Unfällen und Störungen,

3. die Anforderungen für die Betreuung von Nostalgiefahrzeugen auf dem Netz.

§ 3 - In Ermangelung von TSI oder zur Ergänzung der TSI ermitteln Infrastrukturbetreiber auf der Grundlage der vom König aufgrund von § 2 Nr. 1 Buchstabe a) und d) festgelegten Grundsätze die technischen Spezifikationen für die Nutzung des Netzes und die Betriebsverfahren für den sicheren Betrieb ihrer Eisenbahninfrastruktur in Bezug auf die betriebliche Schnittstelle zwischen ihnen und Eisenbahnunternehmen oder in Artikel 5 § 1 Nr. 4 erwähnten touristischen Vereinigungen und legen diese Spezifikationen und Verfahren fest.

Eisenbahnunternehmen und in Artikel 5 § 1 Nr. 4 erwähnte touristische Vereinigungen beachten diese Spezifikationen und Verfahren in ihren Beziehungen mit dem Infrastrukturbetreiber und nehmen diese Spezifikationen und Verfahren in ihre in § 7 erwähnten internen Sicherheitsvorschriften auf und wenden sie auf das betreffende Personal an.

Diese Spezifikationen, Verfahren und ihre Abänderungen werden der Sicherheitsbehörde zwecks gleich lautender Stellungnahme vorgelegt, und zwar gemäß einem vom König festgelegten Verfahren.

Wenn Infrastrukturbetreiber gemäß Artikel 168 und folgenden bei der Sicherheitsbehörde einen Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung einreichen, wird der Antrag auf eine in Absatz 3 erwähnte gleich lautende Stellungnahme der Akte des Genehmigungsantrags beigelegt.

Infrastrukturbetreiber veröffentlichen die technischen Spezifikationen für die Nutzung des Netzes und die Betriebsverfahren für den sicheren Betrieb ihrer Eisenbahninfrastruktur, die in Absatz 1 erwähnt sind, nach den vom König gemäß § 6 festgelegten Modalitäten.

§ 4 - In Ermangelung von TSI oder zur Ergänzung der TSI und auf der Grundlage der vom König aufgrund von § 2 Nr. 1 Buchstabe a) festgelegten Grundsätze ermitteln Infrastrukturbetreiber die organisatorischen Vorkehrungen für den sicheren Betrieb ihrer Eisenbahninfrastruktur in Bezug auf die betriebliche Schnittstelle zwischen ihnen und Eisenbahnunternehmen oder in Artikel 5 § 1 Nr. 4 erwähnten touristischen Vereinigungen und legen diese Vorkehrungen fest.

Bevor Infrastrukturbetreiber diese organisatorischen Vorkehrungen festlegen, konsultieren sie unter Berücksichtigung der in ihr Sicherheitsmanagementsystem aufgenommenen Verfahren Eisenbahnunternehmen und in Artikel 5 § 1 Nr. 4 erwähnte touristische Vereinigungen.

Eisenbahnunternehmen und in Artikel 5 § 1 Nr. 4 erwähnte touristische Vereinigungen beachten die in Absatz 1 erwähnten organisatorischen Vorkehrungen, wenn sie sich in den dort erwähnten Fällen befinden, und nehmen diese organisatorischen Vorkehrungen in ihre in § 7 erwähnten internen Sicherheitsvorschriften auf und wenden sie auf das betreffende Personal an.

Infrastrukturbetreiber veröffentlichen die in Absatz 1 erwähnten organisatorischen Vorkehrungen für den sicheren Betrieb ihrer Eisenbahninfrastruktur nach den vom König gemäß § 6 festgelegten Modalitäten.

§ 5 - Jeder Infrastrukturnutzer kann beim Infrastrukturbetreiber einen mit Gründen versehenen Antrag einreichen, damit er in Anwendung der Paragraphen 3 und 4 technische Spezifikationen für die Nutzung des Netzes, Betriebsverfahren oder organisatorische Vorkehrungen festlegt.

Dieser Antrag enthält mindestens:

1. die Risiken, die sich aus dem Fehlen technischer Spezifikation für die Nutzung des Netzes, von Betriebsverfahren oder organisatorischer Vorkehrungen gemäß Absatz 1 ergeben,

2. die Analyse, durch die die Risiken durch Anwendung eines Risikomanagementverfahrens ähnlich dem in Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 aufgeführten Risikomanagementverfahren ermittelt worden sind.

Der Infrastrukturbetreiber beantwortet diesen Antrag unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von höchstens 90 Werktagen.

Bei negativem Beschluss kann der Infrastrukturnutzer einen Antrag auf Neuüberprüfung einreichen.

Diesem Antrag wird ein Sicherheitsbewertungsbericht beigelegt, der von einer Bewertungsstelle im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 erstellt wird.

Der Infrastrukturbetreiber, an den der Antrag gerichtet wird, beantwortet diesen Antrag auf Neuüberprüfung unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von höchstens 90 Werktagen.

Bei positivem Beschluss legt der Infrastrukturbetreiber die technischen Spezifikationen für die Nutzung des Netzes, die Betriebsverfahren oder die organisatorischen Vorkehrungen gemäß den Paragraphen 3 und 4 fest.

§ 6 - Der König bestimmt die Modalitäten für die Veröffentlichung aller in den Paragraphen 3, 4 und 5 erwähnten Elemente und die Modalitäten für die Veröffentlichung der in den Punkten 4.2.1.2.2.1., 4.2.2.5.2. und 4.8.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/757/EU erwähnten Elemente, unbeschadet seines Artikels 6.

§ 7 - Infrastrukturnutzer legen, jeder für seinen Bereich, im Rahmen ihres Sicherheitsmanagementsystems interne Sicherheitsvorschriften fest.“

Art. 5 - Artikel 69 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

„Art. 69 - § 1 - Nach Festlegung der gemeinsamen Sicherheitsziele kann der König gemäß Artikel 68 § 2 Nr. 1 eine neue nationale Sicherheitsvorschrift festlegen, die auf einem höheren Sicherheitsniveau als demjenigen der gemeinsamen Sicherheitsziele gründet oder die Tätigkeiten von Eisenbahnunternehmen auf dem belgischen Netz beeinflussen kann, unter Berücksichtigung der in nachfolgenden Paragraphen vorgesehenen Bedingungen.

Der König bestimmt die Stelle, die mit der Umsetzung dieser Bedingungen beauftragt ist.

§ 2 - Mit technischer Unterstützung der Sicherheitsbehörde konsultiert die vom König bestimmte Stelle die Eisenbahnunternehmen und/oder die Inhaber und/oder den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und/oder die Hersteller, und zwar gemäß dem Inhalt der in § 1 erwähnten nationalen Sicherheitsvorschriften.

§ 3 - Mit technischer Unterstützung der Sicherheitsbehörde legt die vom König bestimmte Stelle der Europäischen Kommission den Entwurf der nationalen Sicherheitsvorschrift mit den Gründen für deren Einführung zur Prüfung vor.

Teilt die Europäische Kommission mit, dass sie ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des Entwurfs der nationalen Sicherheitsvorschrift mit den gemeinsamen Sicherheitsmethoden oder mit der Möglichkeit, mindestens die gemeinsamen Sicherheitsziele zu erreichen, hat oder dass sie der Auffassung ist, dass der Entwurf ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Eisenbahnbetriebs zwischen Mitgliedstaaten darstellt, wird die Annahme, das Inkrafttreten oder die Anwendung der Vorschrift ausgesetzt, bis die Europäische Kommission eine Entscheidung trifft oder bis ein Zeitraum von sechs Monaten ab der Notifizierung abgelaufen ist.

§ 4 - Mit technischer Unterstützung der Sicherheitsbehörde notifiziert die vom König bestimmte Stelle der Europäischen Kommission die aufgrund von Artikel 68 § 2 Nr. 1 festgelegten oder abgeänderten nationalen Sicherheitsvorschriften, außer wenn diese Vorschriften ausschließlich die Durchführung einer TSI betreffen. Diese Notifizierung beinhaltet Informationen über den Hauptinhalt der Vorschriften mit Verweis auf die Gesetzestexte, über die Form der Vorschriften und über die Instanz, die sie veröffentlicht hat.“

Art. 6 - Artikel 70 § 3 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „der präventiven Aussetzung von Sicherheitsfunktionen“ durch die Wörter „der präventiven Unterbrechung sicherheitskritischer Aufgaben“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „der präventiven Aussetzung von Sicherheitsfunktionen“ durch die Wörter „der präventiven Unterbrechung sicherheitskritischer Aufgaben“ ersetzt.

Art. 7 - Artikel 71 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

„Art. 71 - Der König und der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur passen, jeder im Rahmen seiner Befugnisse, den nationalen rechtlichen Rahmen im Bereich der Sicherheit an die CST und die CSM an, so wie sie angenommen werden.“

Art. 8 - Artikel 74 § 1 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 5 werden die Wörter „die anderen in Artikel 68 § 3 erwähnten nationalen Sicherheitsvorschriften“ durch die Wörter „die technischen Spezifikationen für die Nutzung des Netzes und die Betriebsverfahren, die in Artikel 68 § 3 erwähnt sind“ ersetzt.

2. Die Nummern 9 und 11 werden aufgehoben.

3. Nummer 14 wird wie folgt ersetzt:

„14. Überprüfung, Förderung und gegebenenfalls Aufrechterhaltung und Entwicklung des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit.“

Art. 9 - Artikel 89 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

„Art. 89 - Infrastrukturbetreiber und Eisenbahnunternehmen führen unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit und insbesondere der gemeinsamen Sicherheitsziele, der in den TSI festgelegten Sicherheitsanforderungen und der einschlägigen Elemente der gemeinsamen Sicherheitsmethoden ihr Sicherheitsmanagementsystem ein.“

Art. 10 - In Artikel 90 desselben Gesetzbuches wird der erste Satz wie folgt ersetzt:

„Das Sicherheitsmanagementsystem erfüllt die einschlägigen Bestimmungen des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit und insbesondere die in den TSI festgelegten Sicherheitsanforderungen und enthält die Elemente, die in Anlage 5 festgelegt sind, wobei der Art, dem Umfang und anderen Merkmalen der ausgeübten Tätigkeit Rechnung getragen wird.“

Art. 11 - In Artikel 94/1 § 2 Absatz 3 Nr. 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter „Sicherheitsfunktionen“ durch die Wörter „sicherheitskritischen Aufgaben“ ersetzt.

Art. 12 - Artikel 96 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. [Abänderung des französischen Textes]

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Bei wesentlichen Änderungen der einschlägigen Bestimmungen des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit kann die Sicherheitsbehörde die Überprüfung der Sicherheitszulassung verlangen.“

Art. 13 - In Artikel 102 desselben Gesetzbuches wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

„Bei wesentlichen Änderungen der einschlägigen Bestimmungen des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit kann die Sicherheitsbehörde die Überprüfung des einschlägigen Teils der Sicherheitsbescheinigung verlangen.“

Art. 14 - Artikel 150 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 23. November 2017, wird aufgehoben.

Art. 15 - Artikel 151 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 23. November 2017, wird aufgehoben.

Art. 16 - Artikel 151/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 23. November 2017, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 151/1 - Eisenbahnunternehmen führen eigene Verfahren für die Zertifizierung der Begleiter von Personenzügen ein.

Sie nehmen diese Verfahren in ihr Sicherheitsmanagementsystem auf.

Diese Verfahren entsprechen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/757/EU und den anderen anwendbaren europäischen Regelungen.“

Art. 17 - In Artikel 216/1 § 1 desselben Gesetzbuches wird Nr. 4 wie folgt ersetzt:

„4. das Nichtantworten auf den Audit-, Inspektions- oder Kontrollbericht über die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit oder über die Sicherheitszulassung oder -bescheinigung innerhalb der vorgegebenen Frist,“

Art. 18 - Artikel 216/3 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

„1. das Versäumnis des Infrastrukturbetreibers, gemäß Artikel 68 §§ 3 bis 5 die technischen Spezifikationen für die Nutzung des Netzes, die Betriebsverfahren und die organisatorischen Vorkehrungen für den sicheren Betrieb der Eisenbahninfrastruktur festzulegen,“

2. In § 1 Nr. 2 werden die Wörter „gemäß Artikel 68 § 4“ durch die Wörter „gemäß Artikel 68 § 7“ ersetzt.

3. Paragraph 1 Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

„3. das Versäumnis des Infrastrukturbetreibers und der Eisenbahnunternehmen, gemäß Artikel 89 unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit und insbesondere der gemeinsamen Sicherheitsziele, der in den TSI festgelegten Sicherheitsanforderungen und der einschlägigen Elemente der gemeinsamen Sicherheitsmethoden ihr Sicherheitsmanagementsystem einzuführen und zu aktualisieren.“

4. Paragraph 1 Nr. 8 wird wie folgt ersetzt:

„8. das Nichtergreifen von Abhilfemaßnahmen nach einem Audit-, Inspektions- oder Kontrollbericht über die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit oder über die Sicherheitszulassung oder -bescheinigung innerhalb der vorgegebenen Frist,“

5. In § 2 Nr. 2 werden die Wörter „11 bis 16“ durch die Wörter „11 bis 17“ ersetzt.

Art. 19 - In Artikel 218 Absatz 3 desselben Gesetzbuches werden die Wörter „gemäß Artikel 214 oder 215“ durch die Wörter „gemäß den Artikeln 216/1 bis 216/3 oder aufgrund von Artikel 216/4“ ersetzt.

Art. 20 - In Titel 8 Kapitel 2 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 225/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Art. 225/2 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Datum der Anwendung der Artikel 68, 69, 70 § 3, 74 § 1 Nr. 5, 94/1 § 2 Absatz 3 Nr. 2 und 216/3 § 1 Nr. 1 und 2.

Infrastrukturnutzer, Infrastrukturbetreiber, die bestimmten Stellen, die Sicherheitsbehörde und die Verwaltung genügen an dem gemäß Absatz 1 festgelegten Datum den Artikeln 68, 69, 70 § 3, 74 § 1 Nr. 5, 94/1 § 2 Absatz 3 Nr. 2 und 216/3 § 1 Nr. 1 und 2, so wie sie durch das Gesetz vom 23. Juni 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Einführung des Eisenbahngesetzbuches abgeändert worden sind.

Im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 2 finden die Artikel 68, 69, 70 § 3, 74 § 1 Nr. 5, 94/1 § 2 Absatz 3 Nr. 2 und 216/3 § 1 Nr. 1 und 2, wie sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juni 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Einführung des Eisenbahngesetzbuches in Kraft waren, bis zu dem Tag vor dem gemäß Absatz 1 festgelegten Datum weiterhin Anwendung auf Infrastrukturnutzer, Infrastrukturbetreiber, die bestimmten Stellen, die Sicherheitsbehörde und die Verwaltung.“

KAPITEL 3 - Inkrafttreten

Art. 21 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 23. Juni 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

Fr. BELLOT

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen, der KMB,
der Landwirtschaft und der Sozialen Eingliederung, beauftragt mit den Großstädten

D. DUCARME

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/33022]

11 JANUARI 2019. — Wet tot omzetting van de richtlijn (EU) 2016/2341 van het Europees Parlement en de Raad van 14 december 2016 betreffende de werkzaamheden van en het toezicht op instellingen voor bedrijfspensioenvoorziening (IBPV) en tot wijziging van de wet van 27 oktober 2006 betreffende het toezicht op de instellingen voor bedrijfspensioenvoorziening. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 156 en 161 van de wet van 11 januari 2019 tot omzetting van de richtlijn (EU) 2016/2341 van het Europees Parlement en de Raad van 14 december 2016 betreffende de werkzaamheden van en het toezicht op instellingen voor bedrijfspensioenvoorziening (IBPV) en tot wijziging van de wet van 27 oktober 2006 betreffende het toezicht op de instellingen voor bedrijfspensioenvoorziening (*Belgisch Staatsblad* van 23 januari 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/33022]

11 JANVIER 2019. — Loi relative à la transposition de la directive (UE) 2016/2341 du Parlement européen et du Conseil du 14 décembre 2016 concernant les activités et la surveillance des institutions de retraite professionnelle (IRP) et modifiant la loi du 27 octobre 2006 relative au contrôle des institutions de retraite professionnelle. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 156 et 161 de la loi du 11 janvier 2019 relative à la transposition de la directive (UE) 2016/2341 du Parlement européen et du Conseil du 14 décembre 2016 concernant les activités et la surveillance des institutions de retraite professionnelle (IRP) et modifiant la loi du 27 octobre 2006 relative au contrôle des institutions de retraite professionnelle (*Moniteur belge* du 23 janvier 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/33022]

11. JANUAR 2019 — Gesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) und zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 156 und 161 des Gesetzes vom 11. Januar 2019 über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) und zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.